

Achtung: Keine eigene Einlagensicherung bei Bank-Marken

Die Einlagensicherung garantiert jedem Sparer 100.000 Euro je Kreditinstitut. Aber Achtung: Konten bei Banken, die nur als eigene Marken auftreten, sind nicht gesondert geschützt. Wer zum Beispiel sein Geld auf Bawag und Easybank "aufteilt", hat im Ernstfall schlechte Karten.



© Stockfotos-MG / stock.adobe.com

Der Fall der überraschend eingestellten Commerzialbank Mattersburg im Burgenland zeigt wieder, dass auch beim Konto die alte Finanzmarktregel gilt, wonach nicht alle Eier in den selben Korb gelegt werden sollten. Berichte von Familienverbänden machen die Runde, wo alle Mitglieder das Geld auf der Regionalbank liegen hatten. Sie konnten sich nicht gegenseitig mit Bargeld aushelfen, als die Finanzmarktaufsicht FMA den Betrieb über Nacht untersagte, denn alle Konten wurden eingefroren.

Nur die Bankkonzession zählt

Die österreichische Einlagensicherung (ESA) garantiert zwar 100.000 Euro pro Kreditinstitut und pro Person. Aber es kann sieben Tage dauern, bis man eine Auszahlung bekommt. Darüber hinaus gibt es eine erwähnenswerte Lücke. Institute, die zwar dem Namen nach oder in der Werbung als Bank auftreten, aber nur als Marken fungieren, werden im Sicherungsfall nicht gesondert berücksichtigt. Darauf macht die Arbeiterkammer Wien aufmerksam.

Das betrifft etwa die zur Bawag gehörende Direkt-Schiene easybank oder die Online-Marke Dadat von Schelhammer & Schattera. Die Einlagensicherung zahlt nur je Institut, das eine eigene Bankkonzession hat. Wer ein Konto beim konzessionierten Institut hat und eines bei der Marke, hat bei Problemen nur Anspruch auf maximal 100.000 Euro. Ein Konto bei Dadat und eines Schelhammer kommt demnach keiner Streuung gleich.

Gemeinschaftskonten geschützt, Gemeinden nicht

Großzügiger ist die Einlagensicherung immerhin bei Gemeinschaftskonten. Sind alle Kontoinhaber legitimiert, hat jeder davon Anspruch auf den Auszahlungshöchstbetrag von 100.000 Euro. Davon abgesehen lautet der Rat der Experten auf jeden Fall, Einlagen über die 100.000 Euro-Grenze hinaus, über verschiedene Kreditinstitute zu streuen.

Geschützt sind laut FMA alle natürlichen Personen, unabhängig von deren Staatsbürgerschaft, so wie juristischen Personen etwa GmbH, WEG, OG, KG oder Vereine. Nicht geschützt sind hingegen Banken und Wertpapierfirmen, sowie Staaten oder Gebietskörperschaften, etwa das Land oder die Gemeinden.

500.000 in besonderen Fällen

In gewissen Fällen können Betroffene über die ESA auch 500.000 Euro Entschädigung erhalten. Nämlich dann, wenn das Guthaben aus einem besonderen Vermögen stammt – zum Beispiel aus dem Verkauf einer privat genutzten Immobilie, oder wenn das Geld an bestimmte Lebensereignisse geknüpft ist, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod. Allerdings darf das Geld maximal zwölf Monate vor dem Sicherungsfall auf dem Konto gelandet sein.

Abseits der Einlagen sind auch Wertpapiere in einem gewissen Maß geschützt. Sollten Wertpapiere von der Bank nicht mehr ausgehändigt werden können, etwa, weil es zu einem Betrug kam, zahlt die ESA eine Anlegerentschädigung von maximal 20.000 Euro. Grundsätzlich werden Wertpapiere aber von der Bank nur verwahrt. Sie befinden sich in Kundenbesitz und werden also auch bei einer Bankabwicklung dem Kunden ausgehändigt.
(eml)